

Die Afrikanische Schweinepest.

WAS LANDWIRTE WISSEN MÜSSEN.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Herausgeber:
Pressestelle Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126 23 55
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de

Stand: August 2024

Weiterführende Informationen:

1. Rechtstexte

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Tiergesundheitsgesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinepest-Verordnung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung
- Viehverkehrsverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung

2. Links zu Gutachten, Leitlinien, Veröffentlichungen und FAQs

www.mlr-bw.de/asp
<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en
African swine fever in wild boar ecology and biosecurity - FAO Animal Production and Health / Manual 22

4. UNTERSUCHUNGSERGEBNIS

Positiv = Nachweis der ASP führt zu amtlicher Feststellung des ASP-Ausbruchs und Einleitung folgender Maßnahmen:

- Sperre des Betriebs
- Hinweisschilder
- Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine des Betriebs
- Reinigung und Desinfektion
- Ermittlungen zu Eintragsursache und ggf. Weiterverbreitung
- Einrichtung einer Sperrzone bestehend aus der Schutz- und Überwachungszone

Negativ = kein Nachweis der ASP: Vorläufige Maßnahmen werden wieder aufgehoben; Biosicherheitsregeln sind weiterhin einzuhalten!



WICHTIGE KONTAKTE MIT TELEFONNUMMERN:

Zuständige Tiergesundheitsbehörde

Tierarzt

Schweinegesundheitsdienst

Tierseuchenkasse

Unter www.mlr-bw.de/asp halten wir Sie über die aktuelle Entwicklung bei einem ASP-Ausbruch in Baden-Württemberg auf dem Laufenden.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bietet in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ein Betriebsberatungsprojekt zur Biosicherheit an. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Tierseuchenkasse (www.tsk-bw.de).



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| ALLES WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN | 04 |
| WAS IST DIE ASP? | 06 |
| WELCHE MASSNAHMEN ERGREIFT DAS LAND? | 07 |
| ASP-ERREGER: ÄUSSERST ROBUST | 08 |
| SYMPTOME ERKENNEN | 09 |
| RICHTIG REAGIEREN BEI EINEM ASP-VERDACHT | 11 |
| ASP-AUSBRUCH IN EINEM HAUSSCHWEINEBESTAND | 12 |
| ASP-AUSBRUCH BEI WILDSCHWEINEN | 16 |
| FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG | 20 |
| AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZTIERHALTUNGEN, BIOGASANLAGEN UND GETREIDE- VERMARKTUNG | 24 |

Die Afrikanische Schweinepest.

Alles was Sie jetzt wissen müssen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Virus-erkrankung von Haus- und Wildschweinen, die für den Menschen vollkommen ungefährlich ist. Schweinefleisch und daraus hergestellte Lebensmittel können bedenkenlos verzehrt werden. Infizierte Schweine werden beseitigt und von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen.

Da mit dem ASP-Virus angesteckte Schweine in der Regel sterben, hat ein ASP-Ausbruch für Schweinebestände gravierende Folgen. Auch die wirtschaftlichen Folgen sind immens.

Innerhalb der EU greift das sogenannte Regionalisierungskonzept, das heißt, Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch-erzeugnisse außerhalb der Restriktionsgebiete können weiterhin ohne tierseuchenrechtliche Einschränkungen in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

Ein ASP-Ausbruch bei Wildschweinen führt in der betroffenen Region zu Einschränkungen bei der Jagd und in den dort gelegenen

Schweinehaltungen und kann sich auf die Pflanzenproduktion sowie die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auswirken. Ein Ausbruch der Tierseuche hätte somit erhebliche wirtschaftliche Folgen für landwirtschaftliche Betriebe. Daher muss alles unternommen werden, um die ASP von Haus- und Wildschweinen fernzuhalten und einen möglichen Seuchenausbruch rasch einzugrenzen.

Im September 2020 trat die ASP in Brandenburg erstmals in Deutschland auf, ein totes Wildschwein wurde positiv getestet. In Baden-Württemberg wurde der bisher einzige ASP-Ausbruch am 25. Mai 2022 in einem Schweinemastbetrieb im Landkreis Emmendingen amtlich festgestellt.

Diese Broschüre gibt Hinweise, wie Landwirte die ASP-Einschleppung in ihre Betriebe verhindern können, wie sich die Krankheit bemerkbar macht, welche Maßnahmen das Land bei einem ASP-Ausbruch in Baden-Württemberg einleitet und mit welcher Unterstützung betroffene Landwirte rechnen können.



Peter Hauk MdL, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

„Die ASP ist eine ständige Herausforderung für unsere Land- und Forstwirte, Jäger, Tierärzte und für uns alle. Um erneute ASP-Ausbrüche in Baden-Württemberg zu verhindern, sollten Landwirte die Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einhalten. Auch das Verhalten jedes einzelnen Bürgers ist entscheidend. Speisereste dürfen nur in verschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, damit Haus- und Wildschweine diese auf keinen Fall fressen können.“



Was ist die ASP?

☛ Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ausschließlich bei Schweinen vorkommende, anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Sie breitet sich – ausgehend von Georgien – zunehmend in Europa aus. Ein Impfstoff steht derzeit nicht zur Verfügung.

Das ASP-Virus kann sowohl direkt von Schwein zu Schwein, als auch indirekt durch Menschen, Futter, sonstige Gegenstände oder Fahrzeuge übertragen werden. Die Ausbreitung in der Wildschweinpopulation erfolgt über infizierte Wildschweine. Hauptverbreitungs-

weg in Europa über größere Entfernungen ist menschliches Fehlverhalten, wie beispielsweise durch Mitnahme von Schweinefleisch aus Ausbruchsregionen und daraus gewonnenen Erzeugnissen sowie über unachtsam weggeworfene Speiseabfälle.

Prävention geht alle an: Um einen ASP-Ausbruch zu verhindern, dürfen Essensreste mit Haus- oder Wildschweinefleisch nur in verschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, damit Wildschweine sie nicht fressen können.

Für Schweine besteht generell ein Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen.

Welche Maßnahmen ergreift das Land?

☛ Der Ausbruch der ASP in Deutschland ist vor allem für Schweinehalter mit erheblichen Nachteilen verbunden, kann sich jedoch auch auf andere landwirtschaftliche Betriebe und die sich anschließende Wertschöpfungskette auswirken. Die Landesregierung hat daher im Rahmen eines 12-Punkte-Maßnahmenplans seit 2018 verschiedene Maßnahmen ergriffen, die sich im Wesentlichen auf diese drei Säulen stützen:

- Wichtigstes Ziel ist weiterhin, zu verhindern, dass diese sogenannte „Wurstbrotseuche“ durch menschliches Fehlverhalten in Deutschland weiter verschleppt wird.
- Baden-Württemberg hat das ASP-Monitoring zur Früherkennung eines Seuchenausbruchs insbesondere bei Wildschweinen im Land bereits deutlich ausgeweitet, um einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen und möglichst erfolgreich bekämpfen zu können.
- In enger Abstimmung mit den Verbänden, der Landwirtschaft und Wirtschaft hat sich das Land auf einen Ausbruch der ASP vorbereitet und wird diese Maßnahmen weiter fortsetzen. Ein erneuter ASP-Eintrag in eine Hausschweinehaltung im Land kann nur verhindert werden, sofern in den Betrieben die Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

ASP-Erreger: Äußerst robust.

DAS ASP-VIRUS IST SEHR WIDERSTANDSFÄHIG.

ES ÜBERLEBT IN DER UMWELT BIS ZU:

- 10 Tage im Hausschwein- oder Schwarzwildkot,
- 70 Tage in Blut (Schweiß) bei Raumtemperatur,
- 190 Tage an Holz,
- 205 Tage in mit Blut durchtränktem Erdboden,
- 18 Monate in gekühltem Blut (Schweiß).

IN LEBENSMITTELN BIS ZU:

- 30 Tage in Schweinesalami,
- 15 Wochen in gekühltem Schweinefleisch,
- 6 Monate in konserviertem Schweinefleisch,
- 399 Tage in Parmaschinken,
- 6 Jahre und länger in tiefgefrorenem Schweinefleisch.

BEI ERHITZUNG BIS ZU:

- 3 Stunden bei 50 °C,
- 70 Minuten bei 56 °C,
- 20 Minuten bei 60 °C.



Foto: MLR/Potente

Bis zu 30 Tage überlebt das Virus in Schweinesalami. Daher sollten Wurst- und Schinkenreste nur in verschlossenen Mülleimern entsorgt werden.

© Mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Jagdverbandes e.V

Symptome erkennen.

IN DER REGEL ZWEI BIS SIEBEN TAGE NACH DER ANSTECKUNG MIT DEM ASP-VIRUS TRETEN BEI DEN INFIZIERTEN SCHWEINEN SCHWERE KRANKHEITSSYMPTOME AUF WIE:

- hohes Fieber,
- Futterverweigerung,
- Erkrankungen des Atmungs- und Verdauungstraktes,
- Hautverfärbungen, die in der Regel innerhalb von ungefähr einer Woche zum Tod der betroffenen Tiere führen,
- Teilnahmslosigkeit der Tiere mit extremer Stille im Stall,
- plötzliches Verenden.

Aufgrund dieser unspezifischen Anzeichen kann die Krankheit anfangs leicht übersehen oder mit anderen Krankheiten verwechselt werden.

BEI FOLGENDEN SYMPTOMEN IST UMGEHEND DER BETREUENDE TIERARZT HINZUZUZIEHEN:

- gehäuftes Auftreten von verendeten Schweinen in einem Stall,
- gehäuftes Auftreten von Kümmerern,
- gehäufte fieberhafte Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Totgeburten oder Todesfälle ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall oder
- erfolglose höchstens zweimalige antimikrobielle Behandlung.



Blutiger Durchfall kann auf eine ASP-Infektion hinweisen.



Blaufärbung bzw. Rötung der Haut, vor allem an Ohren, Gliedmaßen und Unterbauch, können ebenfalls auf ASP hindeuten.



Eng beieinander bzw. übereinanderliegende Tiere deuten auf ein stark gestörtes Allgemeinbefinden hin.

Fotos: FLI



Teilnahmslosigkeit, Schwäche, gestörte und ungezielte Bewegungsabläufe sind ebenfalls Krankheitssymptome bei ASP.

Verdacht auf ASP? So reagieren Sie richtig.

Die ASP unterliegt der Anzeigepflicht. Das bedeutet, dass Tierhalter und Personen, die Schweine in ihrer Obhut haben oder beruflich mit Schweinen umgehen, Erscheinungen, die auf die ASP in einem Schweinebestand hinweisen, so rasch wie möglich bei der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) anzeigen müssen.

Zudem ist bei

- gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C,
- Totgeburten oder Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen oder erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung in einem Stall unverzüglich die Krankheitsursache tierärztlich abklären zu lassen.

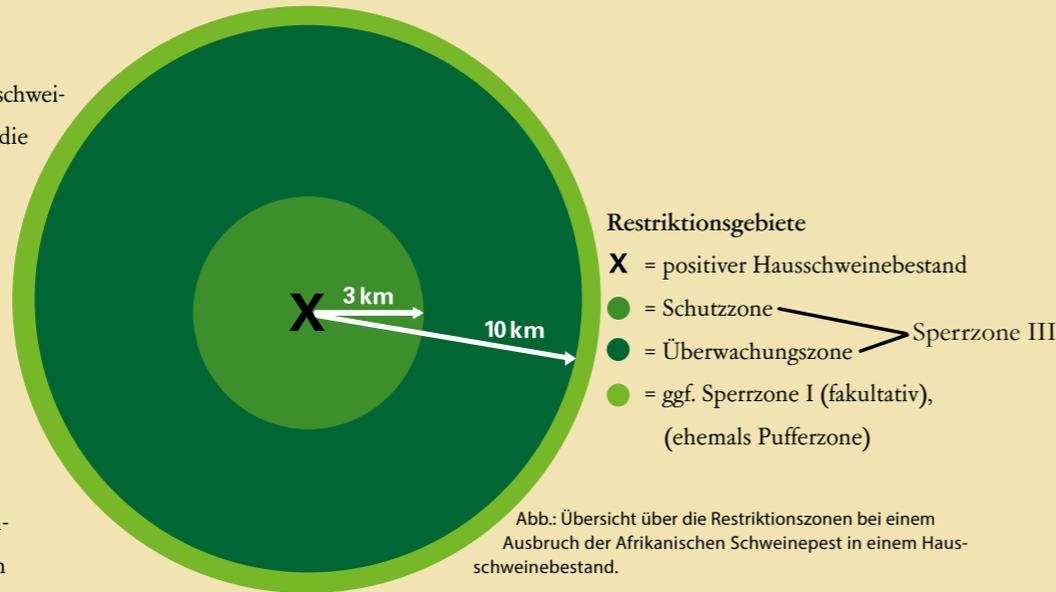
Um eine Verbreitung des ASP-Virus durch Personen, Tiere, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände aus dem Betrieb zu verhindern, müssen Tierhalter bei einem ASP-Verdacht sofort folgende Maßnahmen ergreifen:

- Lebende Schweine, Schweinefleisch und -erzeugnisse sowie Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, Futtermittel, Wildschweinfleisch und -erzeugnisse sowie Gegenstände und Abfälle, einschließlich Gülle, Mist und benutzte Einstreu, an denen das ASP-Virus anhaften kann, dürfen den Betrieb nicht mehr verlassen,
- alle Schweine des Betriebs dürfen keinen Kontakt mehr mit Tieren anderer Tierhalter haben,
- Biosicherheitsmaßnahmen sind zu überprüfen und zu verbessern,
- Aufzeichnungen sind hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit zu aktualisieren,
- Besuche betriebsfremder Personen sind grundsätzlich verboten, im Ausnahmefall schriftlich zu dokumentieren,
- verendete Schweine sind sicher aufzubewahren.

ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand.

☞ Wird die ASP in einem Hausschweinebestand amtlich festgestellt, ordnet die zuständige Tiergesundheitsbehörde verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb sowie in den Schweinehaltungen in der Umgebung an. Hierzu werden folgende Restriktionsgebiete festgelegt:

- In einem Umkreis um den Seuchenbetrieb wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone eingerichtet.
- Um diese wird mit einem Mindestradius von zehn Kilometern zusätzlich eine Überwachungszone eingerichtet.
- Sofern es die Seuchenlage erfordert, kann die zuständige Tiergesundheitsbehörde zusätzlich um den Verdachtsbetrieb zeitlich befristet eine vorläufige Sperrzone einrichten, in der die gleichen Maßnahmen wie im Seuchenbetrieb gelten.



Bei einem ASP-Ausbruch sind spezifische Maßnahmen des Tierseuchenrechts durchzuführen, die in der VO (EU) 2016/429, VO (EU) 2020/687 und der VO (EU) 2023/594 sowie ergänzend in der Schweinepest-Verordnung geregelt sind. Der Internetauftritt www.mlr-bw.de/asp informiert Landwirte und Jäger bei einem ASP-Ausbruch tagesaktuell über die Lage in Baden-Württemberg.

MASSNAHMEN IM SEUCHENBETRIEB

☞ Oberstes Ziel bei einem ASP-Ausbruch ist es, den Seuchenherd so rasch wie möglich zu beseitigen, damit sich die Tierseuche nicht weiter ausbreitet. Stellen Tierärzte der zuständigen Tiergesundheitsbehörde den Ausbruch der ASP amtlich fest, sind in diesem Betrieb unverzüglich insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Für Schweine und andere gehaltene Tiere gilt ein sofortiges Verbringungsverbot, ebenso wie für den Transport von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu der Schweine, Futtermittel sowie ggf. Schweinefleisch und daraus gewonnener Fleischerzeugnisse sowie sonstiger Gegenstände und Abfälle, an denen das ASP-Virus anhaften kann.
- Alle Schweine im Seuchenbetrieb werden so rasch wie möglich getötet.
- Fleisch, Fleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, das/die seit dem angenommenen Zeitpunkt der Seucheneinschleppung im Betrieb gewonnen wurde/n, werden vernichtet.
- Gründliche Reinigung, Desinfektion und Entwesung des Betriebes.
- Der Zugang von Personen in den betroffenen Betrieb wird auf das absolut Notwendige begrenzt.

Die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs mit Schweinen ist frühestens möglich, wenn die endgültige Reinigung und Desinfektion und ggf. Entwesung abgeschlossen ist, dokumentiert wurde und zusätzlich mindestens 15 Tage vergangen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass die Wiederbelegung erst nach mehreren Wochen wieder erfolgen kann. Zudem ist sie genehmigungspflichtig und nur unter Auflagen zulässig.



Eine gründliche Desinfektion des Betriebes ist selbstverständlich.
Foto: Potente/MLR

ENTSCHÄDIGUNG FÜR TIERVERLUSTE IM SEUCHENBETRIEB

Für Schweine im Seuchenbetrieb, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, gewähren das Land und die Tierseuchenkasse gemeinsam eine Entschädigung von bis zu 1.500 Euro pro Schwein. Voraussetzung ist, dass der Tierbestand korrekt gemeldet wurde und die Beiträge für die Tierseuchenkasse bezahlt wurden. Auch die Kosten für die Tötung der Tiere sowie ihre unschädliche Beseitigung werden übernommen. Hinzu kommt eine Beihilfe in Höhe von 80 Prozent der Desinfektionsmittelkosten. Alle anderen Kosten bei der Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen müssen die Tierhalter selbst tragen.

MASSNAHMEN IN DER SCHUTZZONE UND ÜBERWACHUNGSZONE

✂ In den beiden Restriktionsgebieten kommt es zu Einschränkungen, die in erster Linie die Schweinehaltung betreffen. Dabei sind insbesondere folgende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen:

- Tierhalter müssen die Anzahl gehaltener Schweine, deren Nutzungsart und Standort unverzüglich bei der zuständigen Tiergesundheitsbehörde anzeigen sowie täglich die Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine mitteilen.
- Innerhalb von sieben Tagen werden alle Schweine in der Schutzzone klinisch untersucht und das Bestandsregister sowie die Kennzeichnung der Schweine überprüft. In der Überwachungszone erfolgt eine risikobasierte Überprüfung der Schweinehaltungen. Bei erkrankten und verendeten Schweinen erfolgt stets eine Laboruntersuchung auf ASP.
- Das Verbringen lebender Schweine in bzw. aus den Betrieben ist für einen längeren Zeitraum grundsätzlich verboten und nur mit zusätzlichen Untersuchungen und behördlichen Ausnahmegenehmigungen bzw. Verplombung der Transportfahrzeuge möglich.
- Schweine aus Betrieben in den Restriktionsgebieten müssen separat geschlachtet, die Schweinehälften getrennt gelagert, zerlegt und verarbeitet werden und das Fleisch speziell behandelt bzw. gekennzeichnet werden.

Die Schutz- und Überwachungszone können nach Abschluss der vorgeschriebenen Maßnahmen – wie Reinigung und Desinfektion – sowie der klinischen und der ggf. erforderlichen serologischen Untersuchungen der gehaltenen Schweine in Abstimmung mit der EU-Kommission wieder aufgehoben werden.

Die Kosten im Rahmen von Tierverbringungen sowie für die von den Tierhaltern veranlassten Maßnahmen und sämtliche Ertragschäden in diesen beiden Gebieten müssen die Schweinehaltenden Betriebe selbst tragen. Dies gilt beispielsweise für die Kosten der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, die zusätzlichen klinischen Untersuchungen der Tiere und ergänzenden labordiagnostischen Tests sowie sonstigen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen.

Da Schweine über mehrere Wochen nicht mehr bzw. nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen in oder aus den Betrieben in der Schutz- und Überwachungszone verbracht werden können, müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Tiere auch bei einer mehrwöchigen Bestandssperre tiergerecht gehalten werden können. Hierbei ist zu beachten, dass sie nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen transportiert oder getrieben werden dürfen.



Bei einem ASP-Ausbruch bei Haus- und/oder Wildschweinen gibt es zum Teil Entschädigungen und Beihilfen durch das Land und die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Diese decken jedoch nicht alle Schäden und finanziellen Belastungen insbesondere bei der Schweinehaltung ab. Nicht abgedeckte Kosten und finanzielle Belastungen können die Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Es ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die Betriebe daher Ertragsschadenversicherungen abschließen. Werden derartige Versicherungen abgeschlossen, sollten nicht nur ASP-Risiken abgesichert sein.

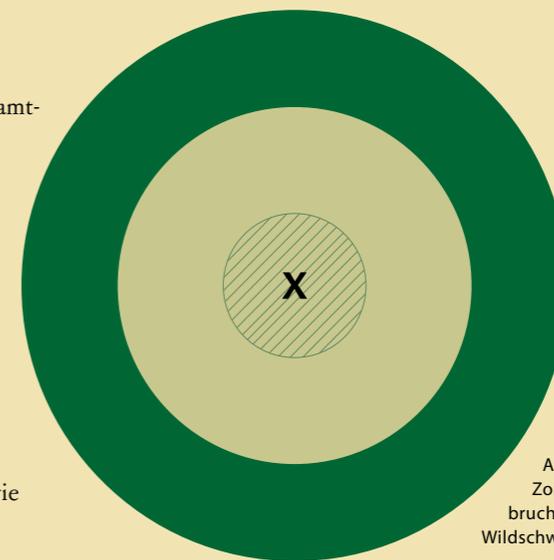


ASP-Ausbruch bei Wildschweinen.

EIN AUSBRUCH DER ASP BEI WILDSCHWEINEN KANN SICH AUF DIE PFLANZENPRODUKTION UND DIE VERWENDUNG VON ERNTEPRODUKTEN AUSWIRKEN.

🐗 Wird die ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Veterinärbehörde um den Fundort oder die Abschussstelle eine Sperrzone II (infizierte Zone) und ggf. eine Sperrzone I fest. Je nach Seuchenlage kann sie innerhalb der Sperrzone II zusätzlich ein Kerngebiet einrichten.

Die Größe dieser Gebiete hängt von Umfang, Dauer und Region des Seuchengeschehens sowie der Wildschweinpopulation ab.



- X** = Fund-/Erlegeort Ausbruch beim Wildschwein
- ▨ = Kerngebiet
- = Sperrzone II (infizierte Zone inklusive Kerngebiet)
- = Sperrzone I (fakultativ)

Abb.: Kerngebiet, Sperrzone II (infizierte Zone) und ggf. Sperrzone I bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen.

🐗 Die schweinehaltenden Betriebe in der Sperrzone II (infizierte Zone) einschließlich des Kerngebietes, sowie nach behördlicher Anordnung auch in einer eventuellen Sperrzone I, müssen vergleichbare Maßnahmen wie in den Restriktionsgebieten bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen durchführen und unterliegen Beschränkungen beim Verbringen von Schweinen. Auch in der Sperrzone II gilt grundsätzlich ein Verbringungsverbot für Schweine. Eine Verbringung in oder aus einem Betrieb in der Sperrzone II ist nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes möglich. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden, wie die amtstierärztliche Untersuchung der Tiere und die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen. Die Kosten für Handelsuntersuchungen müssen die schweinehaltenden Betriebe selbst tragen.



🐷 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II und, nach behördlicher Anordnung auch in der Sperrzone I, gewonnen worden ist, darf nach der Schweinepest-Verordnung nicht zur Verfütterung an Schweine sowie als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, es sei denn, es wurde:

- früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen und
- vor der Verwendung mindestens 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder
- mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen.

Die Kosten, die durch das Nutzungsverbot bzw. die erforderlichen Maßnahmen für Gras, Heu und Stroh in der Sperrzone II und, nach behördlicher Anordnung in der Sperrzone I, im Zusammenhang mit der Schweinehaltung entstehen, müssen die Betriebe tragen.

Die zuständige Behörde kann zudem für die Sperrzone II einschließlich Kerngebiet folgende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen, die alle Betriebe betreffen können:

- Beschränkung oder Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens 6 Monate, wobei wiederholte Anordnungen hintereinander möglich sind,
- Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen.

🐷 Zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone II können für das Kerngebiet folgende ergänzende Maßnahmen durch die zuständige Behörde angeordnet werden:

- Beschränkung oder Verbot des Fahrzeugverkehrs aus dem oder im Kerngebiet sowie Beschränkung oder Verbot des Personenverkehrs im Kerngebiet und
- Maßnahmen zur Absperrung des gesamten oder eines Teils des Kerngebiets einschließlich Errichtung einer Umzäunung. Zäune können jedoch auch außerhalb des Kerngebiets errichtet werden, soweit dies aufgrund der Seuchensituation erforderlich ist.



🐷 Die zuständige Behörde kann auch in der Sperrzone II Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen, die Auswirkungen auf die Pflanzenproduktion haben können. Die Anordnung hängt im Einzelfall vom vorhandenen Seuchengeschehen ab.



Fotos: FLI



🐷 Die Anordnung der Beschränkung oder Verbote der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen können für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu wirtschaftlichen Nachteilen führen durch:

- Verlust oder Wertminderung der Ernte (z. B. Qualitätsminderung),
- erforderliche Änderungen der Fruchtfolge (z. B. Sommerungen statt Wintergetreide),
- Ertragsminderungen durch Bearbeitungsverbote (z. B. fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen),
- Mehrkosten bei nachfolgenden Kulturen (z. B. Probleme bei Bodenbearbeitung),

- Auswirkungen auf Gewährung von Direktzahlungen bzw. Fördermitteln von Agrarumweltmaßnahmen oder
- sonstige betriebliche Nachteile (z. B. Einschränkung der Güllefläche).

Bricht die ASP in einer Region in weiteren Hausschweinebeständen oder zusätzlich im Wildschweinebestand aus, wird von der EU-Kommission eine Sperrzone III festgelegt, in der weitere Maßnahmen gelten.

Finanzielle Entschädigung.

☞ Sofern auf behördliche Anordnung hin eine Beschränkung der Nutzung oder das Verbot der Nutzung erfolgt, kann der Eigentümer oder Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks für den hierdurch jeweils entstehenden Schaden einen **Entschädigungsausgleich nach den landesrechtlichen Vorschriften** verlangen.

Die finanziellen Schäden und damit die **Höhe der Entschädigungsansprüche** können auf Ebene des Einzelbetriebs sehr unterschiedlich sein und hängen im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Zeitpunkt und Dauer der behördlichen Anordnung,
- Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- betroffene Kulturarten.

Für eine Entschädigungsleistung können daher keine einheitlichen Beträge festgelegt werden, sondern diese werden stets **einzelfallbezogen** berechnet. Nach Maßgabe des Tiergesundheitsgesetzes des Bundes und der einschlägigen Landesvorschriften sind hierbei

insbesondere die Art und Vorhersehbarkeit des Schadens zu berücksichtigen, sowie die Frage, ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die angeordnete Maßnahme im Ergebnis geschützt worden sind. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit der Geschädigte die Entstehung oder eine Erhöhung des Schadens mit zu vertreten hat.



Foto: S. Seitler, Wildforschungsstelle

BEISPIELE

1. WINTERWEIZEN, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG 1. JULI BIS 31. DEZEMBER (6 MONATE):

- vollständiger Ernteausfall
- Fruchtfolgeanpassung notwendig (Sommerung statt Wintergetreide)

Schadensberechnung:

- + entgangener Hektarerlös
- eingesparte Erntekosten (Mähdrusch)
- + Kosten Zusatzaufwand Mulchen und Einarbeitung Deckungsbeitragsdifferenz (DB Wintergerste – DB Sommergerste)
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)

2. WINTERWEIZEN, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG 1. MÄRZ BIS 30. JUNI (4 MONATE):

- eingeschränkte Bestandspflege (z. B. Düngung, Pflanzenschutz)
- Ertragsminderung

Schadensberechnung:

- + entgangener Markterlös für den Minderertrag
- eingesparte Aufwendungen (z. B. Düngung, Pflanzenschutz)
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)

3. GRÜNLAND, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG 1. JUNI BIS 31. AUGUST (3 MONATE):

- Ausfall 2. Schnitt (evtl. weiterer Schnitte)
- Einbußen beim Folgeaufwuchs

Schadensberechnung:

- + Kosten Ersatzbeschaffung Grundfutter (ortsüblich)
- eingesparte Erntekosten
- + entgangene Ausgleichszahlung (sofern zutreffend)
- + Kosten Zusatzaufwand verspätete Mahd und Entsorgung 2. Schnitt



ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN BEANTRAGEN

Der Entschädigungsantrag ist beim Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis einzureichen. Die Höhe der Entschädigungsleistung errechnet sich für eine betroffene Fläche bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen grundsätzlich aus dem im Normaljahr (ohne Beschränkung) durchschnittlich erzielbaren Hektarerlös abzüglich nicht entstandener Kosten aufgrund von Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen.

Der Entschädigungsbetrag kann um sonstige Kosten erhöht werden, die dem Betroffenen infolge der Nutzungsbeschränkung entstanden sind. Dazu zählen zum Beispiel Futter- und Stroh-zukäufe in der Viehhaltung oder Zusatzkosten für die Beräumung von Produktionsflächen.

Der Entschädigungsbetrag ist um den Deckungsbeitrag einer ersatzweise angebauten Kultur zu kürzen. In Einzelfällen ist für die Schadensermittlung auch eine Mitwirkung von öffentlich bestellten Sachverständigen auf der Basis der etablierten Gutachtenverfahren vorgesehen.

Die Ermittlung des durch die angeordnete Nutzungsbeschränkung entstandenen Schadens erfolgt auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten. Die unterschiedlichen Erträge und Preise für Produkte konventioneller oder ökologischer

Wirtschaftsweise sowie regionale Unterschiede werden berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird die Höhe der Entschädigung festgesetzt und ausbezahlt.

Hat der betroffene Betrieb eine spezielle **Ernteausfallversicherung** zur Übernahme des Schadens durch die Nutzungsbeschränkungen im Falle eines ASP-Ausbruchs abgeschlossen, so wird die Versicherungsleistung auf eine staatliche Entschädigung angerechnet.

Wirtschaftliche Folgen der Nutzungseinschränkungen auf **forstwirtschaftlichen Flächen** können sehr viele unterschiedliche Fallkonstellationen aufweisen. Dabei kann die Bandbreite geringfügig (z. B. kurzanhaltendes Nutzungsverbot in Laubholzbeständen) bis gravierend sein (länger andauerndes Nutzungsverbot in Nadelholzbeständen mit Insektenbefall und erheblichen Rand- und Folgeschäden). Daher wird jeder Einzelfall für sich zu bewerten sein.

Dies gilt auch für mögliche Inanspruchnahmen der **forstwirtschaftlichen Infrastruktur**. Im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen ist daher analog zu anderen Eingriffen eine Mitwirkung von geeigneten Forstsachverständigen für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung auf der Basis der etablierten Gutachtenverfahren vorgesehen.



Auswirkungen auf sonstige landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Biogasanlagen und Getreidevermarktung.



🐷 Betriebe, die keine Schweine, sondern nur andere landwirtschaftliche Nutztiere halten, können von einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen ebenfalls betroffen sein,

- da Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren wie Rindern und kleinen Wiederkäuern sowie der Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung in der Schutz- und Überwachungszone verboten sind und
- gemischte Betriebe mit Schweinehaltung und Haltung sonstiger landwirtschaftlicher Nutztiere in den Restriktionsgebieten aufgrund der Schweinehaltung den jeweiligen Seuchenbekämpfungsregelungen unterliegen. Die Maßnahmen hängen davon ab, ob die Schweinehaltung und Haltung sonstiger landwirtschaftlicher Nutztiere getrennt bewirtschaftet werden.

Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltungen sowie andere landwirtschaftliche Nutztierbetriebe können zudem betroffen sein,

- indem landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Anordnung eines Betretungs- und Nutzungsverbots nicht mehr bewirtschaftet werden können. Dies gilt neben der Bestellung der Flächen, dem Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und einem möglichen Ernteverbot auch für die Ausbringung von Gülle, sofern entsprechende Flächen gesperrt sind.

- Grundsätzlich gilt dies für alle landwirtschaftlichen Kulturen, das heißt für Acker- und Gartenbau, Grünland und Sonderkulturen.

Der Handel mit Getreide in bzw. aus den Restriktionsgebieten ist nicht reglementiert. Ein Betretungs- bzw. Nutzungsverbot für bestimmte Flächen kann jedoch dazu führen, dass diese für den Anbau nicht genutzt werden können bzw. die Ernte nicht eingebracht werden kann.

Biogasanlagen können betroffen sein, wenn aus einem Seuchenbetrieb bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen Gülle bezogen wird. Aus einem Verdachts- und Seuchenbetrieb darf keine Gülle in eine Biogasanlage verbracht werden. Falls Gülle aus einem späteren Seuchenbetrieb eingebracht wurde, muss das Gärsubstrat bei mindestens 70°C für mindestens 60 Minuten pasteurisiert werden. Zudem ist die Anlage in diesem Fall zu leeren und nach den Bestimmungen des Tierseuchenrechts bei einem ASP-Ausbruch zu reinigen und desinfizieren.

ASP-Verdacht im Schweinestall. Die wichtigsten Schritte.

1. BESTANDBETREUENDE/N TIERÄRZTIN/TIERARZT INFORMIEREN!

- Feststellung der Ursache durch Abklärungsuntersuchung bei erhöhten Tierverlusten und vermehrten Verferkelungen und Kümmerern, fiebrigen Erkrankungen, erfolglosen Behandlungen, etc.



2. VERDACHT UMGEHEND DER ZUSTÄNDIGEN TIERGESUNDHEITSBEHÖRDE MITTEILEN MIT FOLGENDEN INFORMATIONEN:

- Name und Anschrift
- Anzahl, Standort und Haltungsform betroffener Schweine

Anrufen, faxen oder mailen: Falls dort niemand erreichbar ist bzw. keine Rückmeldung innerhalb von zwei Stunden kommt, bitte ans örtliche Bürgermeisteramt oder in Ausnahmefällen auch ans örtliche Polizeirevier wenden.

3. MASSNAHMEN ERGREIFEN, DAMIT SICH DIE SEUCHE NICHT AUSBREITET, WIE BEISPIELWEISE:

- Absonderung der kranken und verdächtigen Tiere
- Beschränkung des Personenverkehrs
- kein Zu- und Abgang von Schweinen
- Biosicherheitsmaßnahmen
- sichere Aufbewahrung von Tierkadavern
- Verbringungsverbote für Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, Dung, Gülle, Einstreu und Futtermittel

